

FAMILIENBONUS PLUS AB 01.01.2019

Was ist der Familienbonus?

Ab 1.1.2019 gibt es einen neuen Steuerabsetzbetrag für Kinder: den **Familienbonus Plus**. Der Familienbonus Plus beträgt für in Österreich lebende Kinder pro Kind

- ▶ **EUR 125 monatlich, das sind EUR 1.500 jährlich** bis zum **18. Geburtstag** des Kindes
- ▶ **EUR 41,67 monatlich, das sind EUR 500 jährlich** nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Familienbonus Plus reduziert als Steuerabsetzbetrag direkt die Lohn- bzw. Einkommensteuer und führt damit zu einer Steuerersparnis von bis zu EUR 1.500 bzw. 500 EUR.

Anspruch auf den Familienbonus Plus besteht, solange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Achtung: Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr werden dafür ab 2019 entfallen. Für Kinder, die nicht im Inland sondern im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz leben, wird der Familienbonus Plus an das Preisniveau des **Wohnsitzstaates der Kinder angepasst**. Für in Drittstaaten lebende Kinder gebührt kein Familienbonus Plus.

Wie kann man den Familienbonus Plus in Anspruch nehmen?

Der Familienbonus Plus kann wahlweise entweder monatlich, direkt bei der laufenden Lohnverrechnung oder im Nachhinein im Zuge der Einkommensteuer-/Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden - ähnlich wie der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag.

Soll der Familienbonus gleich monatlich in die Lohnverrechnung einbezogen werden, ist das beiliegende **Formular E30** auszufüllen und unterschrieben an den Arbeitgeber bzw. die Lohnverrechnungsabteilung zu übermitteln.

Das Formular E30 finden Sie auch auf der Homepage des BMF unter:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>



TAX



PAYROLL NEWS



FAMILIENBONUS PLUS

Innovation, Transformation und Sicherheit brauchen die besten Köpfe – BDO hat sie! Unsere Expertinnen und Experten zeichnen sich durch langjährige Erfahrung, erstklassige inhaltliche Kompetenz und breite Expertise in den Bereichen Audit, Tax, Advisory sowie Business Services & Outsourcing aus.

Wir arbeiten hands-on im Team und begegnen komplexen Aufgabenstellungen mit maßgeschneiderten Lösungen für Ihr Unternehmen. Unser Ziel ist Ihr nachhaltiger Erfolg – österreichweit und in über 160 Ländern weltweit. [bdo.at](https://www.bdo.at)

**CHANGE HAPPENS,
INNOVATION LEADS.**



KATJA REICHL
Senior Manager
+43 1 537 37 463
katja.reichl@bdo.at



Wie kann der Familienbonus Plus unter (Ehe)Partnern aufgeteilt werden?

Der Familienbonus kann entweder von einem Elternteil allein in voller Höhe (EUR 1.500 oder EUR 500) oder zu gleichen Teilen (Mutter und Vater je EUR 750 oder EUR 250) von beiden Elternteilen pro Jahr und Kind geltend gemacht werden. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern kann die Aufteilung einvernehmlich ebenfalls zwischen Familienbeihilfenbezieher und Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden.

Nur in den Jahren 2019 bis 2021 soll es eine weitere Aufteilungsmöglichkeit für getrenntlebende Eltern für Kinder bis 10 Jahre geben, wenn ein Elternteil mehr als die Hälfte der Aufwendungen für die Kinderbetreuung (und mindestens EUR 1.000) im Kalenderjahr trägt. In diesen drei Jahren kann nur im Falle einer Veranlagung jener Elternteil, der die überwiegenden Unterhaltskosten trägt, 90%, (EUR 1.350) beanspruchen und der andere nur 150 EUR.

Pflichten des Arbeitgebers im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung

Damit der Familienbonus Plus bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden kann, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ▶ Ausgefülltes und unterschriebenes Formular E30
- ▶ Nachweis über den Familienbeihilfebezug (die Bestätigung ist entweder über FinanzOnline oder direkt beim Finanzamt erhältlich)
- ▶ Im Fall der Beantragung durch den Unterhaltsverpflichteten einen Nachweis über die tatsächliche Leistung des vollen gesetzlichen Unterhalts

Arbeitgeber sollten darauf achten, dass bei offensichtlich unrichtigen Angaben des Arbeitnehmers der Familienbonus Plus nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wird.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse innerhalb eines Monats dem Arbeitgeber zu melden (Formular E31). Nach Vollendung des 18. Lebensjahres darf der Absetzbetrag nur nach Vorlage einer neuen Erklärung samt Nachweisen weiter berücksichtigt werden.